
Bürgschaft nach ElektroG

<Hier Bürgen einsetzen>

(Bürge)

erklärt hiermit unwiderruflich die selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern gegenüber der

stiftung elektro-altgeräte register

als Gemeinsamer Stelle i.S.d. § 5 Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20.10.2015 (ElektroG) mit Sitz in Benno-Strauß-Straße 1, 90763 Fürth, Deutschland (**stiftung ear**),

bis zu einem Betrag (Bürgschaftssumme) von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Absicherung des Rückgriffsanspruchs der stiftung ear aus § 34 Abs. 2 ElektroG gegen

_____	(Name und Anschrift des Hersteller),
_____	(Handelsregisternummer HRA / HRB),
Amtsgericht _____	(Ort),
sofern bereits vorhanden: WEEE-Reg.-Nr. DE _____	(Hersteller).

Für diese Vereinbarung gelten ferner die nachfolgenden Bestimmungen:

Zweck der Bürgschaft

Diese Vereinbarung erfolgt zum Nachweis einer insolvenzsicheren Finanzierungsgarantie nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ElektroG und zur Absicherung des Rückgriffsanspruchs der stiftung ear aus § 34 Abs. 2 ElektroG gegen den Hersteller.

Zahlung auf erstes Anfordern

Der Bürge ist verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern unverzüglich Zahlung zu leisten. Zur Anforderung genügt, wenn die stiftung ear geltend macht, dass sie gegen den Hersteller einen Zahlungsanspruch nach § 34 Abs. 2 ElektroG erworben hat.

Verzicht auf Einreden

Der Bürge verbürgt sich selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB). Der Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Herstellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Fortbestand der Bürgschaft

Die Zahlungsverpflichtung des Bürgen bleibt vom Erlöschen der Herstellereigenschaft oder dem Erlöschen des Herstellers durch Vermögenslosigkeit unberührt. Insbesondere kann der Bürge gegen seine Inanspruchnahme nicht einwenden, dass ein Insolvenzverfahren gegen den Hersteller mangels Masse nicht eröffnet oder im eröffneten Insolvenzverfahren Masseunzulänglichkeit angezeigt worden ist. Die Zahlungsverpflichtung des Bürgen bleibt bei einer Änderung der Rechtsform auf Seiten des Herstellers unverändert bestehen.

Anrechnung von Zahlungseingängen

Die stiftung ear darf den Erlös aus der Verwertung der ihr vom Hersteller oder von Dritten bestellten Sicherheiten, ferner alle vom Hersteller oder für dessen Rechnung geleisteten Zahlungen sowie dessen etwaige Gegenforderungen zunächst auf die Ansprüche anrechnen, die durch die Bürgschaft nicht gedeckt sind. Dies gilt auch für Sicherheiten, die der Bürge zur zusätzlichen Sicherung der Ansprüche gegen den Hersteller bestellt hat, es sei denn, dass diese zur Unterlegung der Bürgschaft bestimmt waren.

Haftung mehrerer Bürgen

6.1 Haften mehrere Bürgen für die Ansprüche der stiftung ear, so haftet jeder einzelne - im Verhältnis zur stiftung ear unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses - unabhängig von etwaigen Zahlungen der anderen Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft, und zwar solange, bis alle von ihm verbürgten Ansprüche der stiftung ear vollständig erfüllt sind.

6.2 Ausgleichsansprüche des in Anspruch genommenen Bürgen gegen die anderen Bürgen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

Zusätzliche Bürgschaftserklärungen und sonstige Garantien i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 1 ElektroG

Diese Bürgschaftserklärung gilt zusätzlich zu etwaigen weiteren vom Bürgen abgegebenen Bürgschaftserklärungen oder sonstigen vom Bürgen oder Dritten gestellten Garantien i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 1 ElektroG.

Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung

Der Bürge verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der stiftung ear (§ 151 BGB).

Sonstiges

9.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.

9.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der stiftung ear (Fürth, Gerichtsbezirk Nürnberg-Fürth).

9.3 Änderungen dieser Vereinbarung sowie der Verzicht auf Rechte aus dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

9.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

MUSTER